

# Amtsblatt

Nummer 10  
73. Jahrgang  
Montag, 06. März 2017

Die Stadt Regensburg erlässt folgende

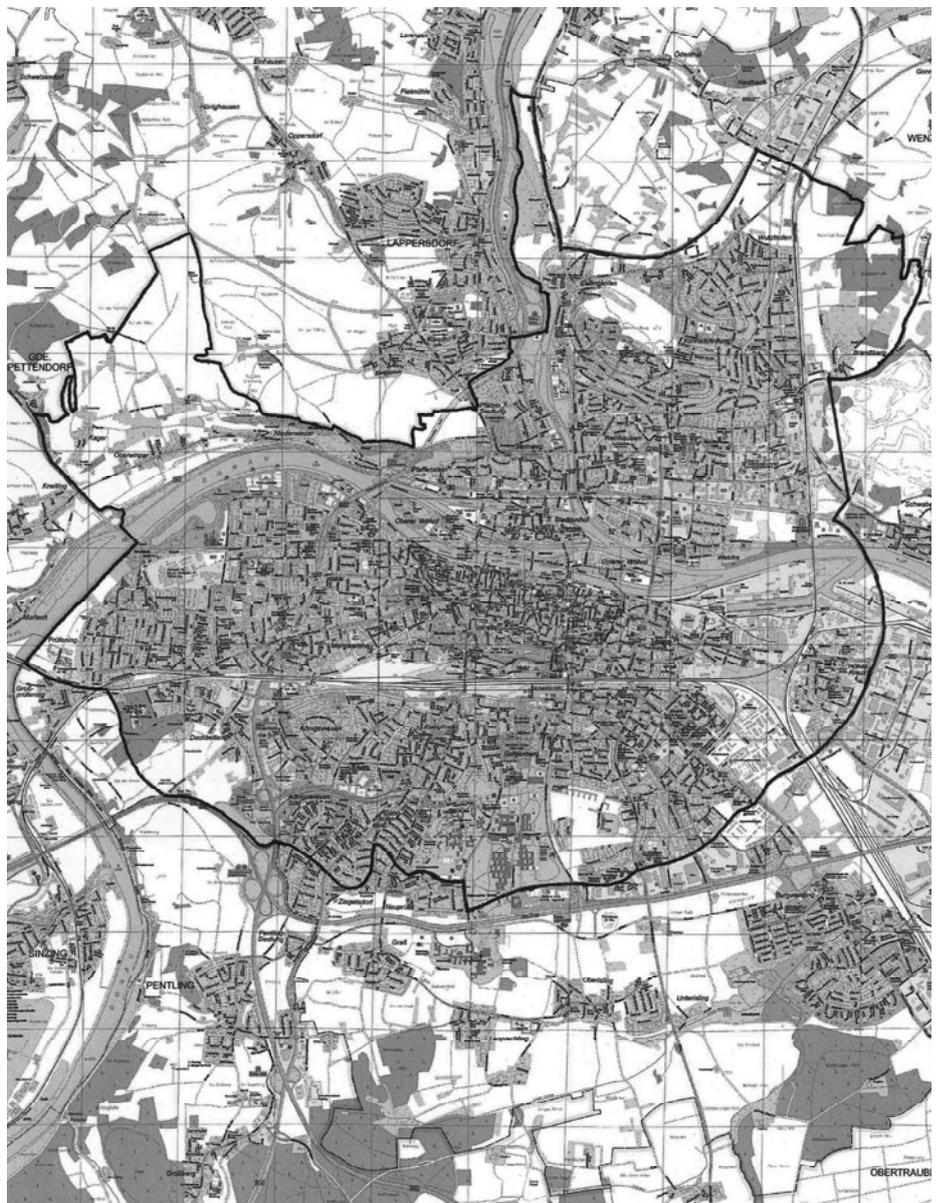
## Allgemeinverfügung

I. Der **Verdacht auf den Ausbruch** der Geflügelpest bei Wildvögeln (Eule vom Merianweg, Graureiher von der Bäcker-gasse und Wildente von den Schillerwiesen) wird amtlich festgestellt. Der **Ausbruch** der Geflügelpest bei Wildvögeln (Graugans vom Pfaffensteiner Wehr und Möwe von der Steinernen Brücke) wird amtlich festgestellt.

II. Die entsprechenden Allgemeinverfügungen vom **29.01.2017**, **09.02.2017** und **17.02.2017** werden aufgehoben und durch die vorliegende Allgemeinverfügung ersetzt.

III. Nach §55 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung werden die Grenzen des **Sperrbezirks A** folgendermaßen festgelegt:

Anfangspunkt ist die Kreuzung Donau-stauffer Str.- Kalkwerkstr.. Der Auffahrt zur Schwabelweiser Brücke folgend. Von hier dem Verlauf folgender Str.: Odessa Ring- Bajuwarenstr.- Johann Hösl Str.- Josef Engert Str.- Universitätsstr.- Karl Stieler Str.-Schmellerstr.- Weiherweg- Ziegetsdorfer Str.- bis zur A93 folgend. Ab hier der Stadtgrenze Richtung Westen entlang bis zum Erminoldweg. Dem Erminoldweg in Verlängerung bis zu den Gleisen, diesen Richtung „Mariaorter Eisenbahnbrücke“ bis zur Stadtgrenze folgend. Der Stadtgrenze im Uhrzeigersinn bis zur Kreuzung mit der B15 und im weiteren Verlauf der B15 Richtung Süden folgend. Ab der Kreuzung mit der B16 dieser Richtung Haslbach bis zur Coburger Str. folgend. Im weiteren Verlauf der Coburger Str.- bis zum Kontaktpunkt mit der Stadtgrenze und dieser bis zur Kreuzung mit der Grünthaler Str. folgend. Der Grünthaler



Str. bis zur Kreuzung mit dem Haidhofweg folgend. Von hier in einer gedachten Linie, über das Kalkwerkgelände zum Anfangspunkt.

Die Grenzen des **Sperrbezirks A** sind in der beiliegenden Karte (ohne Maßstab), die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

IV. Nach §55 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung werden die Grenzen des **Sperrbezirks B** folgendermaßen festgelegt:

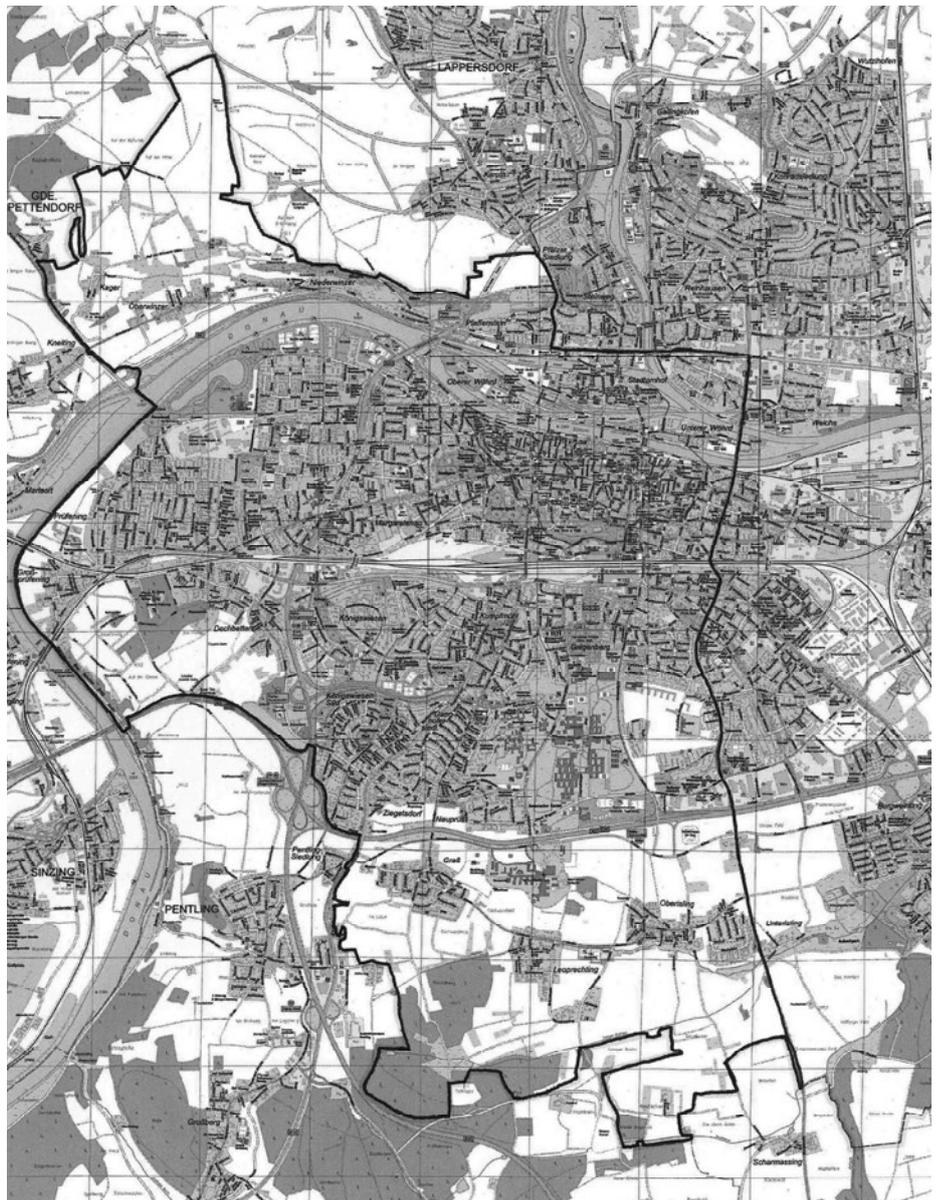
Anfangspunkt ist die Kreuzung Stadtgrenze mit dem Schelmengraben. Diesem Richtung Süden bis zum Kreuzungspunkt mit der Frankenstr. folgend. Von hier dem Verlauf folgender Str.: Frankenstr.- Nordgaustr.- Weissenburgstr.- Landshuter Str.- Hermann Geib Str.- Unterislinger Weg bis zur Stadtgrenze folgend. Der Stadtgrenze im Uhrzeigersinn bis zum Erreichen des Anfangspunktes folgend.

Die Grenzen des **Sperrbezirks B** sind in der beiliegenden Karte (ohne Maßstab), die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

V. Nach § 55 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung wird das gesamte Stadtgebiet Regensburg zum **Beobachtungsgebiet** erklärt.

VI. Regelungen für die **Sperrbezirke A und B**

1. Die Stadt Regensburg hat an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „**Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk**“ gut sichtbar anzubringen
2. Das Umweltamt der Stadt Regensburg führt bei dem zu Erwerbszwecken gehaltenen Geflügel regelmäßig klinische und bei Bedarf virologische Untersuchungen durch.
3. Das Umweltamt der Stadt Regensburg führt bei Wildvögeln, insbesondere bei Wasservögeln und bei kranken oder verendet aufgefundenen Wildvögeln Untersuchungen auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus durch.
4. In den Sperrbezirken dürfen gehaltene Vögel und Bruteier sowie tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln nicht aus einem Bestand verbracht werden.
5. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus den Sperrbezirken gewonnen worden ist oder sind, darf bzw. dürfen nicht verbracht werden.
6. Die Tierhalter in den Sperrbezirken haben sicherzustellen, dass an den



- Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstiger Standorte in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
7. In den Sperrbezirken gehaltene Vögel dürfen zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht freigelassen werden.
  8. In den Sperrbezirken darf Geflügel nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs (B8, B15, B16, A93) oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
  9. Ein innerhalb der Sperrbezirke gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von

- betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den den Stall oder sonstigen betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfsperson sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Person der zuständigen Behörde.
10. Wer in den Sperrbezirken einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese nicht frei herumlaufen.
  11. Nach Ablauf von 13 Tagen nach Festlegung des **Sperrbezirks A** (d.h., ab 08.03.2017) gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet nach Ziffer VII entsprechend.
  12. Nach Ablauf von 21 Tagen nach Festlegung des **Sperrbezirks B** (d.h., ab 16.03.2017) gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet nach Ziffer VII entsprechend.

VII. Regelungen für das **Beobachtungsgebiet**

1. Die Stadt Regensburg hat an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „**Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet**“ gut sichtbar anzubringen
2. Im Beobachtungsgebiet dürfen für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes (d.h. bis einschließlich 09.03.2017) gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
3. Im Beobachtungsgebiet dürfen für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes (d.h. bis einschließlich 24.03.2017) gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

VIII. Verhältnis zu anderen Allgemeinverfügungen und Schutzmaßregeln

1. Liegt ein Geflügelbestand oder eine sonstige Vogelhaltung sowohl in einem Sperrbezirk, als auch in einem Beobachtungsgebiet sind die jeweils strengeren Schutzmaßnahmen anzuwenden.
2. Von dieser Allgemeinverfügung bleiben frühere Allgemeinverfügungen bzw. Schutzmaßregeln, bis auf die unter Ziffer II. genannten, unberührt. Diese früheren Verfügungen und die nunmehr erlassene Allgemeinverfügung gelten nebeneinander. Bei Überschneidungen im räumlichen Anwendungsbereich der Verfügungen ist die Zugehörigkeit zur jeweils strengeren Zone (Reihenfolge: Sperrbezirk – Beobachtungsgebiet – Kontrollzone) maßgeblich.

IX. Der sofortige Vollzug der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.

X. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

XI. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23.02.2017 in Kraft.

Auf die „Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen“ vom 18. November 2016 wird hingewiesen.

**Gründe:**

**I.**

Bei einer am 23.01.2017 im Pfaffensteiner Wehr tot aufgefundenen Graugans wurde bei einer Untersuchung im LGL Erlangen aviäres Influenza-A-Virus des Subtyps H5 nachgewiesen. Ebenso bei einer am 30.01.2017 an der Steinernen Brücke tot aufgefundenen Möwe. Außerdem ist im Landkreis Regensburg (Lappersdorf und Zeitlarn) die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln ausgebrochen. Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete waren einzurichten. Diese Restriktionszonen betreffen auch das Stadtgebiet Regensburg. Mit Allgemeinverfügung vom 29.01.2017 (Graugans) bzw. 09.02.2017 (Möwe) wurden Teile des Stadtgebiets zum Wildvogel-Geflügelpest-Sperrbezirk und das gesamte Stadtgebiet Regensburg zum Wildvogel-Geflügelpest-Beobachtungsgebiet erklärt.

Weiterhin wurde bei einem Graureiher (Fundort: Bäckergrasse) und einer Wildente (Fundort: An den Schillerwiesen) ebenfalls aviäres Influenza-A-Virus des Subtyps H5 nachgewiesen. Mit Allgemeinverfügungen vom 17.02.2017 wurden die Geltungszeiträume der bereits verfügten Schutzmaßregeln entsprechend verlängert. Bei einer am Merianweg aufgefundenen toten Waldohreule wurde zuletzt ebenso aviäres Influenza-A-Virus des Subtyps H5 nachgewiesen. Ein zusätzlicher Sperrbezirk und ein zusätzliches Beobachtungsgebiet waren einzurichten.

**II.**

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Regensburg zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Tierseuchen-Vollzugsverordnung (TierSVollzV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Der Verdacht auf den Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel gemäß §1 Abs. 1 Nr. 2 b) der Geflügelpest-Verordnung und der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel gemäß §1 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung war festzustellen (Ziffer I.). Rechtsgrundlage für die Ziffern III., IV.

und V. dieses Bescheides (Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet) ist § 55 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung. Hiernach legt die zuständige Behörde das Gebiet um den Fundort eines tot aufgefundenen Wildvogels mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk und von mindestens zehn Kilometern als Beobachtungsgebiet fest, wenn der Verdacht auf Geflügelpest amtlich festgestellt ist. Ein Abweichen von der Festlegung eines Sperrbezirkes oder eines Beobachtungsgebietes nach §55 Abs. 3 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung war nicht möglich, weil in relativer geographischer Nähe die Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel festgestellt worden ist. Die Festlegung eines Gebietes als Beobachtungsgebiet unter Aufhebung der Festlegung als Sperrgebiet war nicht möglich, da die Voraussetzungen nach §55 Abs. 3 Nr. 2a) und b) nicht vorlagen.

Bei der Festlegung wurden die Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen, sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Auf Grund dieser Feststellungen wurden die unter Ziffer III. und IV. beschriebenen Bereiche als Sperrbezirk und der unter Ziffer V. beschriebene Bereich als Beobachtungsgebiet festgelegt.

Die unter den Ziffern VI. und VII. dieser Allgemeinverfügung beschriebenen Maßnahmen im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet ergeben sich unmittelbar aus § 56 der Geflügelpest-Verordnung.

Die unter Ziffer VI. Nr. 11 festgelegte Frist von 13 Tagen Geltungsdauer der Restriktionsmaßnahmen im Sperrbezirk A ergibt sich aus den Allgemeinverfügungen vom 29.01.2017, 09.02.2017 und 17.02.2017. In den genannten Allgemeinverfügungen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinverfügung gelten, sind entsprechende Fristen für die festgestellten Sperrbezirke festgesetzt, die bei der Erstellung der vorliegenden Verfügung beachtet werden mussten.

**III.**

Die sofortige Vollziehbarkeit dieses Bescheids (Ziffer IX.) wurde nach § 80

Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Geflügelpest ist eine äußerst ansteckende Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Durch die leichte Übertragbarkeit der Geflügelpest droht eine weitere Ausbreitung der Seuche mit großen wirtschaftlichen Verlusten.

Da auch eine Übertragbarkeit auf den Menschen nicht ausgeschlossen werden kann, ist es nicht hinnehmbar, bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung zu warten. Die Verzögerung der Vollziehung würde eine täglich zunehmende Gefährdung sowohl der Geflügelbestände als auch der menschlichen Gesundheit begründen.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses am Sofortvollzug dieser Allgemeinverfügung, müssen die Interessen der Betroffenen – wie etwa wirtschaftliche Einbußen – zurücktreten.

#### IV.

Die Kostenentscheidung in Ziffer X. dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des

Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 Nr. 2 TierGesG). Beim Verwaltungsgericht Regensburg kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts ab 01.07.2007 abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Regensburg, den 22.02.2017  
Stadt Regensburg  
Umweltamt

Im Auftrag

Gruber  
Ltd. Rechtsdirektor

## Haushaltssatzung

Gemeinsame Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 für die von der Stadt Regensburg verwalteten Stiftungen (ohne Katholische Bruderhausstiftung mit Zustiftung Dr. Wunderle-Auer und Evangelische Wohltätigkeitsstiftung).

### I.

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG, BayRS 282-1-1-UK/WFK) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2016 folgende gemeinsame Haushaltssatzung 2017 für die von der Stadt Regensburg verwalteten Stiftungen (ohne Katholische Bruderhausstiftung mit Zustiftung Dr. Wunderle - Auer und Evangelische Wohltätigkeitsstiftung) beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

### § 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Georg-Hegenauer-Stiftung** für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
1.603.600 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
6.072.450 Euro

(2) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Waisenhausstiftung Stadtamhof für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
571.850 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
865.600 Euro

(3) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Regensburger Wohltätigkeitsstiftung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
46.750 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
14.200 Euro

(4) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Hildegard Schmalzl Musikstiftung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
20.150 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
1.300.000 Euro

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Georg-Hegenauer-Stiftung, der Waisenhausstiftung Stadtamhof, der Regensburger Wohltätigkeitsstiftung und der Hildegard Schmalzl Musikstiftung sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen (Art. 67 GO) im Vermögenshaushalt der Georg-Hegenauer-Stiftung, Waisenhausstiftung Stadtamhof, Regensburger Wohltätigkeitsstiftung und Hildegard Schmalzl Musikstiftung werden nicht festgesetzt.

### § 4

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Haushaltsplan der Georg-Hegenauer-Stiftung wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Haushaltsplan der Waisenhausstiftung Stadtamhof wird auf 30.000 Euro festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Haushaltsplan der Regensburger Wohltätigkeitsstiftung wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

(4) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Haushaltsplan für die Hildegard Schmalzl Musikstiftung werden nicht beansprucht.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

### II.

Die Regierung der Oberpfalz wurde als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.12.2016, Az.: D1/DB1.0 KOI, die Haushaltssatzung, die keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält, übermittelt. Eine Beanstandung durch die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb der Frist nach Art. 65 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung ist nicht erfolgt.

### III.

Die Haushaltspläne liegen vom Tage nach der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Stiftungsverwaltung, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg, III. OG Zimmer 32c während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, den 23.02.2017  
Stadt Regensburg  
In Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Bürgermeisterin

## Haushaltssatzung

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 für die von der Stadt Regensburg verwalteten Stiftung Katholische Bruderhausstiftung mit Zustiftung Dr. Wunderle-Auer

### I.

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG, BayRS 282-1-1-UK/WFK) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 26.01.2017 folgende Haushaltssatzung 2017 für die von der Stadt Regensburg verwalteten Stiftung Katholische Bruderhausstiftung mit Zustiftung Dr. Wunderle-Auer beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Katholischen Bruderhausstiftung** für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.249.550 Euro  
und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.573.000 Euro

### § 2

Kreditaufnahmen sind für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 1.000.000 Euro geplant.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen (Art. 67 GO) im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Haushaltsplan der Katholischen Bruderhausstiftung wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

### II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayStG i. V. m. Art. 71 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 und Art. 110 Satz 2 GO erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 21.02.2017 Az. ROP-SG12-1512.1-9-13-6 erteilt.

### III.

Die Haushaltspläne liegen vom Tage nach der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Stiftungsverwaltung, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg, III. OG Zimmer 32c, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, den 23.02.2017  
Stadt Regensburg  
In Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Bürgermeisterin

## Einladung zur Jahreshauptversammlung

**Am Donnerstag, den 16.03.2017  
findet um 19.30 Uhr in der  
Gaststätte Rieger,  
Oberisling Rauberstr. 27,  
93053 Regensburg die  
Jahreshauptversammlung der  
Jagdgenossenschaft  
Regensburg – Oberisling statt.**

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Verlesung der Niederschrift
3. Rechenschaftsbericht des  
Jagdvorstehers
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Bericht des Jagdpächters über das  
abgelaufene Jagdjahr

8. Verwendung des Jagdpachtschillings

9. Verschiedenes

Zu dieser Versammlung lade ich alle  
Jagdgenossen und Jagdgenossinnen  
recht herzlich ein.  
Anschließend findet das vom Jagdpäch-  
ter gestiftete Jagdessen statt, hierzu sind  
auch die Ehepartner herzlich mit eingela-  
den.

Regensburg – Oberisling, den 20.02.2017

Anton Luxi, Jagdvorsteher

## Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther-Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt folgenden Auftrag  
zu vergeben:

### 1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- 17 A 044 – Landschaftsbauarbeiten  
nach DIN 18320
- 17 A 047 – Planung u. Ausführung  
Zimmer- u. Holzbauarbeiten  
DIN 18334 GU-Leistung
- 17 A 048 – Baumeisterarbeiten  
nach DIN 18299 ff.

- 17 A 049 – Wasser- und Abwasserinstal-  
lation DIN 18381 (Erneuerung  
der Trinkwasseranlage)
- 17 A 050 – Nieder- und Mittelspannungs-  
anlagen DIN 18382

Nähere Informationen zu oben  
genannten Ausschreibungen siehe unter  
[www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und  
[www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

### 2. Offenes Verfahren nach VgV

- 17 E 006 – Rahmenvertrag zur Lieferung  
von verschiedenen Bänken  
für das Möblierungskonzept  
Regensburg - Altstadt

Nähere Informationen zu oben  
genannter Ausschreibung siehe unter  
[www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

Bei Widersprüchen ist allein verbindlich  
der Veröffentlichungstext im EU-Supple-  
ment unter <http://simap.europa.eu>

### 3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- 17 A 039 – Spielplatzkontrolle (Jährliche  
Hauptuntersuchung)
- 17 A 043 – Lieferung von Bänken für das  
Donaumarktareal und  
angrenzende Gassen
- 17 A 045 – Beschaffung von Cisco-  
Komponenten

Nähere Informationen zu oben  
genannten Ausschreibungen siehe unter  
[www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

## Vorankündigung

**Information über beabsichtigte  
Beschränkte Ausschreibungen nach  
§ 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem  
voraussichtlichen Auftragswert von  
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe  
unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

**Auftraggeber:**  
Stadt Regensburg  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

---

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.